



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

# Reglement Fonds Huldrych Zwingli

**Ausgabe 11/2022**

2007/2013

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

### **Art. 1 Grundlage**

Grundlage

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK hat im Jahr 2001 beschlossen, das Vermögen aus der Liquidation der Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

### **Art. 2 Zweck**

Zweck

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds werden verwendet, um den reformierten Glauben und das Erbe des Reformators Huldrych Zwingli in der Gesellschaft sichtbar zu machen.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem Fonds fördern Projekte und Organisationen im In- und Ausland und können für Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Tagungen oder Publikationen eingesetzt werden.

### **Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel**

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

<sup>2</sup> Der Rat hat die Kompetenz, nicht budgetierte Projektbeiträge in Höhe von CHF 40'000 p.a. zu genehmigen.

<sup>3</sup> Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an den Rat der EKS.

### **Art. 4 Äufnung**

Äufnung

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geöffnet.

### **Art. 5 Rechnungsführung**

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

### **Art. 6 Kontrolle**

Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 10. April 2007 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer

Hella Hoppe

